Der Gantnerhandel im Licht des Verfolgungsberichts des Bündner Buchbinders Georg Frell

VON NICOLE PEDUZZI

Vorred an den Guthertzigen Leeser²

Als man tausent funfhundert Jar. Und siebentzig hat zelt furwar. Zue Chur in grawen Bundter Landt. Ein Prediger Tobias genant. Einen Bürger hat er vervolgtt, beraubtt Drumb das er hat in Christum glaubt Vor Rath mit jm hat disputirtt. Wie diese Schriefft anzeigen wirtt. Artickhel hat er jm furgstellt. Die er glauben und besieglen sölt. Und als er sollichs nit wolt thon Must er von weib und kindt davon. Ein fromer armer kranckher Mann. Muss Jar und tag jm ellendt stan. Der Pfarrer tregtt zur warheit neidt. Tobsuchtig auf der Cantzel schreitt

Er lestert alle Gottes Knechtt.
So lehren, schreiben, glauben rechtt.
Er schendet auch den Herren Christ.
Der hailmacher Gott selber ist
Sagt sei nit Got ein Creatur
Nach seiner Menschlichen Nathur
Was andre grosse Irthumb sint
Der Leeser jn dem Buchle findt.
Ein jeder sollichs leesen soll.
Und alle sach bedenckhen woll.
Dan wer Christo nachvolgen will.
Wirt haben solcher truebsal vil.
Der unbekehrt laufet jn die Hell.
Darvor warnet der fromb Jorg Frell.

(Verfolgungsbericht StAGR: D V/37 B 12.1, Bl. 1-2)

Autor dieser gereimten Vorrede ist Georg Frell, ein Buchhändler und Buchbinder aus Chur, der in den 1570er Jahren als Anhänger des radikalen Refor-

- Beim vorliegenden Aufsatz handelt es sich um eine 2002 im Rahmen des Seminars «Radikale Reformation. Täufer, Spiritualisten, Antitrinitarier» erarbeitete Quellenforschung, die unter der Leitung von Prof. Dr. Kaspar von Greyerz am Historischen Seminar der Universität Basel entstand. Ich möchte ihm für seine wertvollen, kritischen Anregungen und für die Ermutigung zur Veröffentlichung, Lorenz Heiligensetzer für die Unterstützung in der Identifizierung von Frells Verfolgungsbericht, Ursus Brunold vom Staatsarchiv Graubünden für den mir ermöglichten Zugang zur Handschrift sowie Gaudenz Wacker und Marco Longhitano für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts ganz herzlich danken.
- Die Handschrift unterscheidet nicht zwischen langem und kurzem «u» alle «u» werden mit dem darübergestellten diakritischen Zeichen (°) transkribiert. Daher wird auch in der Transkription nicht differenziert; alle «u» werden somit normal wiedergegeben. «u» und «v», die gemäss der lateinischen Orthographie für den Konsonanten «v» oder den Vokal «u» stehen, werden in der Transkription nach ihrem jeweiligen Lautwert dargestellt. Sowohl die Großund Kleinschreibung als auch die Interpunktion der Vorlage werden in der Transkription übernommen. Bei den mit (*) versehenen Wörtern handelt es sich um die wahrscheinlichste Variante bei einer unsicheren Lesung.

mators Kaspar von Schwenckfeld in Streit mit den politischen und kirchlichen Institutionen der Stadt Chur geriet. Die Vorrede leitet den von Frell 1571 niedergeschriebenen Verfolgungsbericht «Handlung vor Rath der Stat Chur zwischen dem Predicanten, und Buchbinder daselbst, etlicher Articul halben In Religions sachen. Georg Frel» ein. Dieses bislang noch unerforschte Selbstzeugnis soll im Folgenden im Blick auf den sogenannten Gantnerhandel – die vierjährige Auseinandersetzung zwischen den zwei Churer Pfarrern Tobias Egli und Johannes Gantner – und dessen Umstände ausgewertet werden.³

Nach einer kurzen Darstellung der damaligen politischen und religiösen Situation in Chur, wird zuerst anhand von Georg Frells Autobiographie – ein bekanntes Selbstzeugnis, das 1942 von Simon Rageth und 1980 von Heinold Fast veröffentlicht wurde – dessen Selbstverständnis als Handwerker und als überzeugter Vertreter seiner täuferischen Position nachgezeichnet und dabei der Verfolgungsbericht ergänzend herangezogen. Dieser ist ein anschauliches Beispiel für Frömmigkeit und Theologie eines theologisch ungebildeten «Schwenckfeldianers». Vertiefte Einsichten vermag dieser dann insbesondere im Blick auf die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen des Gantnerhandels zu vermitteln, die im anschließenden Hauptteil diskutiert werden. Dort wird auch auf die Frage nach den Konsequenzen von Frells abweichender Glaubenshaltung sowie auf die Einordnung dieses spezifischen Falls in den Kontext der radikalen Reformation einzugehen sein.

- Die sehr gut erhaltene Handschrift Georg Frells besteht aus 115 Blättern, welche in ihrer Mitte gefaltet und durch einen Buchdeckel gebunden ein 230-seitiges Buch bilden. Außer den ersten zwei und dem letzten sind alle Blätter oben rechts nummeriert. Jede Seite (23 cm hoch und 17 cm breit) ist am Außenrand mit einem 4 cm breiten freien Streifen versehen, der Raum für Marginalia bietet; am oberen Seitenrand finden wir jeweils 1 cm freie Randfläche, am unteren 4 cm. Der Text verläuft sehr regelmäßig. Die Handschrift ist klar strukturiert: Nach der gereimten Vorrede, in welcher Frell das Leitthema des Bandes verkündet, folgt eine dreiseitige «Protestation». Auf Seite 4 fängt der Bericht an, in dem Frell die Themen der Verfolgung und der Verbannung wegen seines Glaubens behandelt. Die Verhandlungen von 1570 werden von Frell protokollartig festgehalten. Der Beschluss umfasst drei Seiten und endet mit einem liedähnlichen Teil. Der Schluss des Berichtes wird mit der Abschrift eines gereimten Liedes markiert, durch welches Frell den Inhalt des Buches zusammenfasst.
- Die erste Edition, «Die Autobiographie des Täufers Georg Frell von Chur», erfolgte durch Simon Rageth und wurde von Oskar Vasella eingeleitet (Die Autobiographie des Täufers Georg Frell von Chur, hg. von Simon Rageth, in: Zwa 7, Heft 7 [1942], 444–503). Die zweite, «Die Autobiographie des Täufers und Schwenckfelders Jörg Frell, 1574», ist 1980 erschienen; die Einleitung und die Übersetzung ins Neuhochdeutsche stammen von Heinold Fast (Die Autobiographie des Täufers und Schwenckfelders Jörg Frell, 1574, eingel. von Heinold Fast, in: Mennonitische Geschichtsblätter 32 (1980), 50–65).

1 Die politische und religiöse Situation in Chur im 16. Jahrhundert

In den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts durchlief Graubünden einen tief greifenden Wandel. Der Ruf nach kirchlicher Erneuerung ging mit der Veränderung herrschaftlicher Strukturen einher, beispielsweise mit den Bestrebungen der Gemeinden zu größerer Selbstständigkeit und der damit verbundenen Intensivierung der Herrschaftsansprüche neuer Machtträger. Führend in dieser Autonomiebewegung war die Stadt Chur, deren Bürger die Rechte der bischöflichen Gewalt zunehmend in Frage stellten. Die Stadt hatte mit der Schaffung des städtischen Rates, der autonomen Besetzung von Ämtern, der Einrichtung von Zünften und vor allem der Übernahme der – bislang bischöflichen - Gerichts- und Steuerhoheit auf Stadtgebiet große Erfolge erzielt. 5 In kirchlichen Angelegenheiten allerdings war die Stadt noch nicht vollends autonom. Die politischen Behörden waren aber bestrebt, auch das kirchliche Leben vermehrt mitzubestimmen.6 Eine entscheidende Weichenstellung fand 1519 statt: Mit der Erlangung des Präsentationsrechts für die Pfarrei St. Martin erlangte die Stadt ein wichtiges Recht, das sich ganz in die Autonomiebestrebungen jener Zeit einfügte. Die Stadt bemühte sich, ihre Mitsprache in kirchlichen Fragen fortwährend zu erweitern.⁷

In dieser Zeit traten neben den «großen» Reformatoren auch zahlreiche Prediger, Reformer und religiöse Lehrer auf, die aus verschiedenen Gründen von Anhängern der offiziellen Reformation zu Kritikern wurden. Ihr Anliegen war es, den ursprünglichen Impuls der nun zunehmend sich etablierenden Reformation aufrechtzuerhalten, denn im Zuge ihrer Institutionalisierung hatte diese ihre anfängliche Radikalität verloren. In Graubünden wirkten vor allem «täuferische» Kräfte. 8 Anlässlich der zweiten Zürcher Disputation von 1523 hatten sich die ehemaligen Zwingli-Schüler Konrad Grebel und Felix Manz mit ihrem Lehrer zerstritten. Enge Mitarbeiter von Grebel und Manz wurden bald auch zwei Bündner: Andreas Castelberger und Jörg Cajakob, genannt «Blaurock». Beide wurden nach einer Disputation im März 1525 aus Zürich ausgewiesen. Die «Bruderschaft» um diese vier Persönlichkeiten tauchte dann im Sommer 1525 in Chur auf und nahm eine intensive «Evangelisationsarbeit» auf – mit Predigten in der Öffentlichkeit, Bibelstunden in Privathäusern und privaten Abendmahlsfeiern. Während das eifrige Bibelstudium auf gute Resonanz stieß,9 war die Erwachsenentaufe,

Georg Jäger, Die Reformation in der Stadt Chur, in: Geschichte der Stadt Chur, II. Teil, vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, hg. von M. Bundi, U. Jecklin u. G. Jäger, Chur 1986, 275 f.

⁶ *Jäger* (Anm. 5) 278.

⁷ Jäger (Anm. 5) 286.

⁸ Friedrich *Pieth*, Bündnergeschichte, Chur 1945, 126.

⁹ Emil *Camenisch*, Bündnerische Reformationsgeschichte, Chur 1920, 69.

nach der man die Täufer benannte, ein besonderes Ärgernis. Der Rat griff rasch ein, verbot die Täuferpredigt und verwies die «Brüder» aus der Stadt.¹⁰

Dennoch blieb die Täuferfrage nach dem Zeugnis des Churer Pfarrers und Reformators Johannes Comander (1483–1557) noch längere Zeit ein Problem, obschon der Höhepunkt der Bewegung bald einmal überschritten war. Durch die 1542 eintreffenden italienischen Glaubensflüchtigen erhielt sie zudem neuen Auftrieb.¹¹

Ein Beschluss des städtischen Rates vom 10. Mai 1562 verpflichtete jeden Bürger oder Hintersässen zum sonntäglichen Besuch der Predigt – unter Strafandrohung des Bürgerrechtsentzugs bzw., im Fall der Hintersässen, der Verbannung. Wie Vasella schreibt, ist es wahrscheinlich, dass dieses Dekret mit einem schärferen Vorgehen gegen die Täufer im Zusammenhang steht. ¹² Noch um das Jahr 1570 gab es erbitterte Auseinandersetzungen innerhalb der bündnerischen Landeskirche. ¹³

In dieser Zeit – geprägt auch durch die bündnerische evangelische Konfessionalisierung, in der die Synode stärker institutionalisiert, die Beziehung zwischen Synode und Bundestag geregelt und die Konfessionspflicht eingeführt wurde ¹⁴ – sind die Autobiographie und der Verfolgungsbericht des Churer Täufers Georg Frell entstanden. Frell war nach 1568 als einfacher Buchbinder und Buchhändler wegen seines Täuferglaubens mit der Obrigkeit in Konflikt geraten. Noch in den 1570er Jahren lebte er aufgrund der Verbannung von seiner Familie getrennt. An seinem Fall entzündete sich unter den Churer Pfarrherren eine Auseinandersetzung, in welcher es auch um die Grenzen der religiösen Toleranz ging.

2 Frells Autobiographie

Dank der von Simon Rageth 1940 in einem Exemplar einer Froschauerbibel gefundenen und später von Vasella edierten Autobiographie wissen wir über das Leben des Täufers Georg Frell recht viel, auch wenn deren genaue Datierung umstritten ist. Obwohl am Ende des Manuskripts das Datum «1574, den 5. tag aprell» steht, sind sich Vasella und Fast über das Abfassungsdatum des Manuskriptes uneinig. Während Vasella Frells Autobiographie auf 1571

- ¹⁰ Jäger (Anm. 5) 324–327.
- ¹¹ *Camenisch* (Anm. 9) 80.
- ¹² Vasella (Anm. 4) 450.
- Im Jahr 1549 muss sich in Chiavenna eine kleine Gemeinde gebildet haben, vgl. Camenisch (Anm. 9) 448.
- Ulrich Pfister, Chiese Confessionali e pratica religiosa, in: Storia dei Grigioni. Zweiter Band: L'età moderna, hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Chur 2000, 212.

ansetzt, ¹⁵ hält Fast das Datum im Manuskript für das der Niederschrift in die Bibel ¹⁶

Georg Frell wurde um 1530 in Chur als eines von sieben Kindern geboren. Seine Eltern Vitt Frell und Barbara Sengerin schickten ihn nach Zürich zur Schule. ¹⁷ Nach zehnjähriger Lehr- und Wanderzeit im Buchgewerbe, die ihn unter anderem nach Bern, Basel, Straßburg, Frankfurt, Köln, Speyer, Pforzheim, Tübingen und Stuttgart führte, kehrte er 1555 in seine Heimatstadt zurück. Im gleichen Jahr heiratete er Sarah Hassleri, welche ihm sechzehn Kinder schenkte. Von diesen überlebten nur neun. Frell nennt alle Namen und erwähnt, dass lediglich drei von ihnen groß geworden seien. ¹⁸

Wir wissen, dass Frell Chur für kurze Zeit verlassen musste, weil gegen die Täufer Maßnahmen ergriffen wurden. Nach Vasellas Ausführungen verließ Frell seine Heimat bereits 1561 zum ersten Mal. ¹⁹ Ab 1568 war er als Buchhändler und Buchbinder wieder in der Stadt tätig. Nicht zuletzt aufgrund dieses Berufs ist er möglicherweise wiederholt mit den Schriften des adligen Laien Kaspar Schwenckfeld von Ossig (1489–1561) in Berührung gekommen. ²⁰

Schwenckfelds Gedankengut beeinflusste Frell jedenfalls nachhaltig. Grundlegend ist hier eine ganz individuelle Frömmigkeit – nach Fast eine Art «Pietismus»: Der Gläubige schöpft Kraft allein aus der persönlichen Begegnung mit der Heiligen Schrift, ohne engere Einbindung in das kirchliche Gemeindeleben. Die Distanz zur Welt wird nicht durch die Integration in eine sichtbare Gemeinde gewonnen, sondern durch die Hingebung in die im eigenen Leben erfahrene Führung Gottes. ²¹ Damit einher geht eine Vergeistigung des Gottesdienstes, die sich individualisierend auswirkt und letztlich eine äußerliche kirchliche Gemeinschaft unnötig macht. ²² Dass er damit mit

- Vasella stützt seine Vermutung auf eine Aussage von Frell, der schreibt, er habe 1555 geheiratet und bis zum Zeitpunkt der Abfassung 15 Jahre mit seiner Frau zusammengelebt (Vasella [Anm. 4] 445).
- Frell befand sich auch 1574 noch im Exil. Nachdem ihm im Januar 1573 die Rückkehr erlaubt worden war, wurde er bereits im April 1573 wieder ausgewiesen. Wenn Frell erwähnt, dass das letzte Kind 16 Jahre nach der Heirat geboren wurde, heißt das nicht unbedingt, dass das Abfassungsdatum 1571 sein muss. Es kann wohl sein, dass seine Frau nach 1571 keine Kinder mehr zur Welt brachte (Fast [Anm. 4] 51 und 65).
- Der vom Vater geförderte Schulbesuch war für Frell einer der wichtigsten Momente seines Lebens, und deshalb erwähnt er das genaue Jahr: 1538 (Vasella [Anm. 4] 458).
- ¹⁸ Vasella (Anm. 4) 468.
- ¹⁹ Vasella (Anm. 4) 450.
- Zum Einfluss Schwenckfelds auf die Zürcher Reformation und dessen Einflussgebiet vgl. Urs Leu, Gutachten Bullingers und der Pfarrerschaft über die Bestrafung der Täufer (Mai 1535), in: Zwa 30 (2003), 103–126, bes. 108–111.
- ²¹ Fast (Anm. 4) 51.
- Paul Gerhard Eberlein, Caspar von Schwenckfeld. Ketzer oder Heiliger? Der schlesische Reformator und seine Botschaft (= Studien zur Schlesischen und Oberlausitzer Kirchenge-

den konkreten Neuerungen der etablierten Kirche kollidierte,²³ versteht sich von selbst. Wie später gezeigt wird, musste Georg Frell wiederholt vor dem Stadtrat von Chur erscheinen, gerade weil er ein Anhänger dieser schwenckfeldischen Positionen war.

Frells Autobiographie ist als Vermächtnis an seine Kinder gedacht und soll gleichzeitig bezeugen, wie sehr die göttliche Vorsehung in seinem Leben stets helfend eingegriffen hat, auch dann, wenn menschliche Ungerechtigkeit und mannigfache Verfolgungen Not und Elend brachten. Sie ist sowohl eine Trostschrift als auch eine Rechtfertigungsschrift gegenüber Frells Gegnern. Die Tatsache, dass Gott ihm stets beigestanden habe, beweist, wie Frell dort erläutert, die Richtigkeit seiner Lehre und seines Standpunktes. Dieser apologetische Aspekt charakterisiert nicht nur seine Autobiographie, sondern auch den früher verfassten Verfolgungsbericht (1571). Um seine religiösen Thesen zu untermauern, zieht Frell immer die Heilige Schrift als Hauptquelle und höchste Autorität herbei.

Bereits 1542, so die Autobiografie, erhielt Georg Frell seine erste Bibel vom Vater, der die dafür nötige Geldsumme nur mit großer Anstrengung aufbringen konnte. ²⁴ Im Laufe des 16. Jahrhunderts, vor allem ab 1530, war für die Täufer der Ansporn sehr groß, wenn nicht das Schreiben, so wenigstens das Lesen zu erlernen, um sich dem Bibelstudium widmen zu können. Dieses Phänomen beschränkte sich allerdings auf bestimmte soziale Schichten. Auch in einfachen täuferischen Familien verfügte jedoch mindestens ein Mitglied über die Lesefähigkeit. So auch in Frells Familie: Frell erzählt weiter, dass er seinen Eltern Bibelpassagen vorlas und dass ihm die Bibellektüre

schichte, Band VI), Württemberg 1999, 7–30; Thomas K. *Kuhn*, Caspar Schwenckfeld von Ossig. Reformatorischer Laientheologe und Spiritualist, in: Martin H. *Jung* und Peter *Walter* (Hg.), Theologen des 16. Jahrhunderts. Humanismus – Reformation – Katholische Erneuerung, Darmstadt 2002, 191–208; R. Emmet *McLaughlin*, The Freedom of Spirit, Social Privilege and Religious Dissent, Baden-Baden 1996; André *Séguenny*, The Christology of Caspar Schwenckfeld: Spirit and Flesh in the Process of Life Transformation (= Texts and Studies in Religion 35), Lewiston 1987; Pipkin, H. *Wayne*, Spiritual Reformers versus City Reformers: The Baptismal Debate between Schwenckfeld and Zwingli, in: Walter *Klaassen* (Hg.), Anabaptism Revisited. Essays of Anabaptist/Mennonite studies in honor of C. J. Dyck, Scottdale, PA, 1992, 123–137.

- Im Jahr 1537, als die Synode geschaffen wurde, erschien der erste Bündner Katechismus, welcher neben dem Apostolischen Glaubensbekenntnis, den Zehn Geboten, dem Vater Unser auch einen längeren Abschnitt über die Taufe und das Abendmahl enthielt, und dabei den traditionellen Gedanken des (einen) corpus christianum eher stärkte als schwächte, vgl. Erich Wenneker, Heinrich Bullinger und der Gantnerhandel in Chur (1570–1574), in: Zwa 24 (1997), 98.
- Vasella (Anm. 4) 459. Frell erwähnt, dass ihm 1542 sein dieber vatter sällig dise bibel (ibid., 459) gekauft habe; dies zeigt, dass die Autobiographie von vornherein in der Absicht geschrieben wurde, sie der Bibel beizubinden bzw. sie auf den der Bibel beigebundenen Blättern niederzuschreiben (Fast [Anm. 4] 64).

geistige Freude in seiner weltlichen Traurigkeit verschaffte. ²⁵ Dem Verfolgungsbericht ist neben Frells Klage über seine Gefangennahme am Jahrmarkt seine Sorge um sein Geschäft zu entnehmen, dies angesichts der Tatsache, dass seine Frau weder des Schreibens noch des Lesens mächtig sei und folglich schlecht mit den Kunden umgehen könne. ²⁶

Allerdings begegnen wir in Frells Verfolgungsbericht ständig, ähnlich wie bei anderen Täufern, einen von der Praxis der etablierten Kirchen abweichenden Umgang mit der Bibel. Zwar zogen die Täufer die Urheberschaft der Bibel keineswegs in Zweifel: «Denn Jch glaub und halt das die heil||lig gschrifft des Alten und Ne||üwen Testaments sey auss dem geist Gottes, ein warhaffte lehr und Zeügk||nuss» ²⁷. Was Kritiker des Täufertums jedoch irritierte, war die täuferische Vorliebe für das Neue und eine fast radikale Ausklammerung des Alten Testaments. ²⁸

In größerem Ausmaß als andere Bücher der Bibel dient Frell das Matthäusevangelium mit seinen «radikalen» Forderungen an die Jünger und Nachfolger Jesu zur argumentativen Absicherung seiner Ansichten.²⁹ Indem dieser Bibeltext mit der Genealogie Christi anfängt, trägt er zudem zur Historisierung der Figur Christi bei. Nach demselben Schema strukturiert Frell seine eigene Genealogie: Er beginnt bei seinen frommen Eltern Vitt Frell und Barbara Sengerin, welche die wichtigsten Bezugsgrößen in seinem Leben blieben und auch in der Autobiographie bei wichtigen Ereignissen erwähnt werden.³⁰

- ²⁵ Vasella (Anm. 49 459.
- ²⁶ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 24.
- ²⁷ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 33.
- StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 54. Zwar nimmt Frell auch auf einige alttestamentliche Bücher Bezug und beweist damit, dass er einen Überblick über die gesamte Heilige Schrift besitzt. Doch beschränkt sich seine Auswahl hauptsächlich auf die Psalmen und auf die großen Propheten Hesekiel und Jesaja. Von den Psalmen verwendet Frell oft solche, die Themen wie Gottes Schöpfermacht oder Gottes liebende Fürsorge für sein Volk behandeln. Den Büchern der Propheten Jesaja und Hesekiel, die beide das Exil (587–538 v. Chr.) erlebt hatten, entnimmt Frell das beeindruckende Bild von der Macht und Heiligkeit Gottes sowie die Botschaft des Gerichts und der Hoffnung. Zentral ist in den Büchern Jesaja und Hesekiel auch die Thematisierung der Wieder-Schaffung und der Wieder-Vergegenwärtigung. Da Frell die Erfahrung der Verbannung kannte, konnte er sich wohl bis zu einem gewissen Grade mit den exilierten Propheten identifizieren, die Trost und Hoffnung für die Zukunft predigten und erwarteten.
- ²⁹ Die Parallele zu Zwinglis programmatischer Predigtreihe des Jahres 1519 ist vermutlich kein Zufall.
- 1538 schickt ihn der Vater in die Schule (Vasella [Anm. 4] 458); der Vater erscheint stets als Hintergrundsfigur. Er ermahnt den Sohn: «biss allwägen from unnd gottsförchtig» (ibid., 458). 1542 kauft der Vater die Bibel; Frell erwähnt die Freude, welche die Bibellektüre seinen Eltern bereitet (ibid., 459). 1545 stirbt der Vater, und Frell entscheidet zu wandern (ibid., 459); nun rückt die Mutter in den Mittelpunkt, die «arm, kranck unnd unvermügenlich» ist (ibid., 459).

Frells apologetischer Diskurs ist zudem vom Endzeitglauben geprägt. Seine pessimistische Weltsicht³¹ wird ergänzt durch die Vorstellung, dass nach dem Weltuntergang ein neues und besseres Reich kommen werde. Während wir hier auf Erden lediglich Pilger sind, werden wir im Himmel Bürger sein.³² Eine Wahrnehmung des irdisch-zeitlichen Lebens, die seiner erlittenen Verfolgung einen Sinn zu geben vermag, und ihn darin bestärkt, sich von der Irrlehre der Scheinheiligkeit und Blindheit zu distanzieren und der wahren Lehre allein zuzuwenden, auch wenn damit eine Trennung von der Familie und eine Landesverweisung verbunden ist.³³

Wann und unter welchen Umständen sich Frell dem «Täufertum» zugewendet hatte, ist nicht präzise zu ermitteln. In der Autobiographie schreibt er, dass ihm 1555 nach seiner Wanderzeit bei seiner Rückkehr nach Chur ein frostiges Klima entgegenschlug: «[...] und fand also in der wahreyt in minem eygnen vatterland [...] minder hilff und trost dan in der frembde» ³⁴. Es ist somit anzunehmen, dass er schon damals dem Täufertum angehörte und bereits während seiner Wanderzeit mit täuferischen Ideen in Kontakt gekommen war; darüber aber schweigt er sich vollkommen aus. Es ist aber auch möglich, wie Vasella annimmt, dass Georg Frell bereits in seiner Heimat und Familie Täufer wurde. ³⁵ (Wieder)taufen ließ sich Frell Ende 1561. Er wurde anschließend festgenommen, um ihn zur Besinnung anzuhalten. ³⁶

Sicher ist, dass er sich 1568 (wieder) in Chur aufhielt, wo sein Fall eine breite Auseinandersetzung vor der Churer Synode über die Frage der Glaubensfreiheit entfachte. In der Autobiographie erwähnt Frell lediglich einen Streit mit dem Prädikanten Tobias Egli. Er habe, wie er dort formuliert, immer an seinem Glauben festgehalten, obwohl er achtmal vor die Obrigkeit zitiert und dreimal verbannt worden sei, und Gott habe ihn immer gerettet. Dies alles habe er «in sonderheit ordenlich auff geschriben».³⁷

3 Der Gantnerhandel im Lichte von Frells Verfolgungsbericht

3.1 Die Verbannung und die Strafe Gottes

Damit sind wir beim «Gantnerhandel» (1570–1574) angelangt, auf den Frell als Augenzeuge in seinem Verfolgungsbericht Bezug nimmt. Nach einer ge-

- Frells Welt ist eine arme und betrübte Welt (Vasella [Anm. 4] 457).
- 32 Ibid., 458.
- ³³ Ibid., 467.
- ³⁴ Ibid., 466.
- ³⁵ Ibid., 448.
- Johannes Fabricius an Bullinger. Chur, den 15. Dezember 1561. St. B. Z. Ms. F. 80, 499: Schiess, Graub. III, 355–356.
- ³⁷ Vasella (Anm. 4) 468.

reimten Vorrede und einer dreiseitigen «Protestation» beginnt sein Bericht mit den genauen Umständen, die dazu führten, dass er im Jahr 1570 vom Rat aufs Neue zur Rechenschaft gezogen wurde.

Frell wollte seinen Sohn – der Tobias hiess und damit ausgerechnet den Namen von Frells Verfolger Tobias Egli trug³⁸ – nicht taufen lassen, bevor dieser erwachsen und zur Erkenntnis des Glaubens fähig sein würde. Frell schreibt in seinem Verfolgungsbericht, dem wir im Folgenden entlang gehen, er sei nach der Geburt seines Sohnes am 24. April 1570 von zu Hause weggegangen, um die Taufe zu vermeiden. Bei seiner Rückkehr drei Tage später wurde er sofort vom Rat zur Rechenschaft gezogen. 39 Der Antistes der Martinskirche, Tobias Egli, beschuldigte ihn öffentlich des Schwenckfeldertums 40 und verlangte von ihm, keine Kontakte mit dessen Anhängern mehr pflegen und nur noch «Christen» beherbergen. 41 Frell betont demgegenüber seinen Glauben an die Bibel und an die Trinität und vertritt die Vorstellung. dass alle Prediger von Gott gesandt seien, um das Wort der Bibel zu vermitteln. 42 Damit provoziert er bei Antistes Egli schärfsten Widerstand. Nach langen Verhandlungen kam der Rat zum Schluss, Frell sei innert acht Tagen auszuweisen, wenn er nicht von seinem Glauben abstehe und sein «Schwenckfeldertum» widerrufe. 43 Seine Frau hatte nach Eglis Aussagen während vier Jahren nie die Kirche betreten: «Uxorem habet, quae quadriennii spacio templa nostra nunquam ingressa est [...].» 44

Der Streit um Frells Ausweisung entfachte in der Folge einen schweren Konflikt unter den beiden Pfarrern der Stadt, Tobias Egli zu St. Martin (1534–1574)⁴⁵ und Johannes Gantner zu St. Regula (um 1530–1605)⁴⁶. Vor

- 38 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 5. Dass die Wahl des Namens Tobias für Frells Sohn eine absichtliche Provokation darstellen sollte, ist durchaus möglich, wenn auch nicht aus Frells Schrift zu belegen.
- ³⁹ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 4–5.
- In seinem Verfolgungsbericht erwähnt Frell, Kaspar von Schwenckfeld nie persönlich getroffen zu haben (StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 14).
- ⁴¹ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 10–11, 14.
- ⁴² StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 11.
- Egli an Bullinger. Chur, den 1. Mai 1570. St. A. Z. E II 327, 2474: Schiess, Graub. III, 185.
- Egli an Bullinger. Chur, den 1. Mai 1570. St. A. Z. E II 327, 2474. Schiess, Graub. III, 186. Etwa einen Monat später, am 27. Mai 1570, ordnete ein Beitag die Ausweisung aller an, die weder zur Messe noch zur Predigt gingen. Diese Massnahme war hauptsächlich gegen die Täufer gerichtet.
- Egli stammte aus einer Familie, die ursprünglich den Namen Götz führte und aus dem thurgauischen Ort Neunforn stammte. Sein gesamter Bildungsweg ist bestimmt durch die Begleitung des Zürcher Reformators Heinrich Bullinger, der sein Mentor wurde. 1558 wurde er durch die Vermittlung von Bullinger Pfarrer der reformierten Gemeinde Frauenfeld im Thurgau, wo er sehr bald als entschiedener Kämpfer für die reformierte Sache auftrat. Er geriet mit den Katholiken in Streit und wurde 1561 auf der Tagsatzung in Baden als Störer des Landfriedens im Thurgau verklagt. Einer Verhaftung konnte er sich nur durch die Flucht nach Zürich entziehen. Die Gemeinde Davos hatte inzwischen in Zürich um einen geeigneten Kan-

dem Rat hatte Frell die Kindertaufe abgelehnt, die Prädikanten der Verfälschung der Schrift bezichtigt, Zwingli und die Churer Pfarrer übel geschmäht. Die Mehrheit der Ratsmitglieder sprach sich am 19. Mai 1570 für die Verbannung Frells aus. ⁴⁷ Frell verliess die Stadt am Abend vor dem festgesetzten Tag, um keine Urfehde schwören zu müssen. Er begab sich zum bischöflichen Schloss, wo er fünf Tage beim Vikar Jörg Kalten ⁴⁸ wohnen konnte, unerreichbar für das städtische Gericht. Sobald aber die Ratsherren den Bischof Beatus baten, Frell aus seinem Schloss auszuweisen, ließ dieser ihn durch den Hofmeister I. Rudolf Planta und den lateinischen Schulmeister Zacharias Colon wissen, dass er das Schloss verlassen müsse, eröffnete ihm aber zugleich eine Alternative: «Wolle aber jch seines glaubens und Religion sein, so wolle er mich jm schloss lassen, mir haus und hoff jngeben und mein schutz und schirm sein.» ⁴⁹ Trotz zwischenzeitlicher Irritation kam aber ein Übertritt zum Katholizismus für Frell nicht in Frage.

Die Bestätigung, auf dem richtigen Weg zu sein, auch gegenüber den Anhängern des Pfarrers Tobias Egli, erhielt Georg Frell unmittelbar durch himmlische Bezeugung. Einige Wochen vor seiner Verbannung konnte er jede Nacht beobachten, wie eine «schreckhliche dickhe schwartze wolckh» im hellen und sternenklaren Himmel erschien. Dieses Phänomen und auch kurze Erhellungen des Himmels deuteten Frell und seine Frau als Gotteszeichen, Chur stehe unter der falschen Lehre. Nach Ansicht von Frell manifestierte sich Gott mit den Erhellungen im Himmel als wahres Licht, das die Welt von der ewigen Finsternis retten sollte. ⁵⁰ Als weiteren Beleg für die Richtigkeit seines Bekenntnisses erzählt Frell, wie just am Tag seiner Verban-

didaten für ihr Pfarramt nachgesucht, und Bullinger empfahl Egli nach Davos. Als der Churer Antistes Johannes Fabricius Montanus 1566 an der Pest starb, suchten die Bündner erneut einen Nachfolger. Bullinger schlug Egli für dieses wichtige Amt vor, dieser wurde daraufhin auch in das Amt gewählt (Erich Wenneker, Egli, Tobias, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, begründet und herausgegeben von Friedrich Wilhelm Bautz, fortgeführt von Traugott Bautz, XV. Band, Ergänzungen II, Herzberg 1999, 510–514).

- Johannes Gantner stammte aus einer Churer Bürgerfamilie. Über seine Schulbildung ist kaum etwas bekannt. Man weiß aber, dass er sich im Wintersemester 1554/55 als einen von zwölf neuimmatrikulierten Studenten in die Matrikel der Universität Basel eintrug. 1558 hatte er sein Studium abgeschlossen und wurde in die evangelisch-rätische Synode aufgenommen. Gantner galt als sehr guter Prediger, und daher ist es nicht verwunderlich, dass er nach der Pestepidemie des Jahres 1566, bei der die beiden Churer Stadtpfarrer Montanus und Gallicius starben, als Pfarrer an die Regulakirche in seiner Heimatstadt berufen wurde (Erich Wenneker, Gantner, Johannes, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, begründet und herausgegeben von Friedrich Wilhelm Bautz, fortgeführt von Traugott Bautz, XV. Band, Ergänzungen II, Herzberg 1999, 604–607).
- ⁴⁷ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 19.
- Frell kannte Kalten schon, denn er hatte für ihn Bücher gebunden (StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 20).
- ⁴⁹ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 20–21.
- ⁵⁰ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 27.

nung ein Stein vom Dach des Hauses des Bürgermeisters auf den Kopf von Eglis Sohn gefallen sei, so dass dieser «übel troffen worden, aber widerumb gebessert und gnesen» 51. Frell interpretiert diesen Vorfall als eine klare Strafe Gottes, gerichtet gegen Egli und gegen alle Widersacher, die sich für seine Verbannung ausgesprochen hatten. Die Verbindung von apologetischen Gedanken mit einem Endzeitglauben lässt sich sowohl in der Autobiographie als auch im Verfolgungsbericht verschiedentlich beobachten. Die Metaphern von Licht und Finsternis dienen dazu, das bevorstehende Ende der Welt zu verkünden. Gott wird sein Licht entziehen und die Welt in Dunkelheit zurücklassen. Im Zusammenhang der Schilderung des Unfalls von Eglis Sohn zitiert Frell aus dem Danielbuch: «Gott ist der Stein, der von oben herab kommt, um alle Reiche der Erde zu zerstören». 52 Als weitere Strafe Gottes erwähnt Frell das Hochwasser der Plessur, das sich nur ein paar Tage nach seiner Verbannung ereignet hatte. Der Fluss habe, im Gegensatz zu früheren Zeiten, noch nie so große Schäden angerichtet wie im Jahr 1570, das Jahr seiner Verbannung aus Chur. 53

3.2 Die Auseinandersetzung zwischen Egli und Gantner am 13. September 1570

Nach seiner Ausweisung weilt Frell bis zum 1. September 1570 bei Bekannten in Baden 54. Danach geht er zurück nach Chur, wo er bei Freunden wohnen kann. Obwohl er weiß, dass die Stadtknechte ihn suchen werden, begibt er sich zu seiner Frau. Die zwei Stadtknechte finden am 8. September einen schwachen, kränklichen Mann vor, der sich kaum vom Bett erheben kann. Als der Bürgermeister über Frells Gesundheitszustand informiert wird, entscheidet er, die Einkerkerung hinauszuschieben 55. Am 13. September aber, als Frell sich besser fühlt, muss er zum fünften Mal vor dem Rat erscheinen. Dort erwarten ihn zwei Bürgermeister, zwei Stadtvögte, die oberen Zunftmeister und Stadtrichter, der lateinische Schulmeister Johannes Pontisella sowie die Kirchenvorsteher von Chur, Tobias Egli und Johannes Gantner. 56

In seinem dreiteiligen Bekenntnis, das Frell dort gemäß seinem Verfolgungsbericht abgelegt hat, bekannte sich Frell erstens den Glauben an die heilige Trinität, die er folgendermaßen definiert: «Drey selbs bstendige, underschidliche personen und Namen, doch um ein Einiger warer ewiger all-

- 51 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 27–28.
- 52 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 27–28; Daniel 2, 34.
- 53 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 28–29.
- 54 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 30.
- 55 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 31.
- 66 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 32.

mechtiger Gott. Von gleichem gwalt, krafft, Macht, und Eeren, und ein Göttlichs wesen» ⁵⁷. Zweitens unterstrich er die Wichtigkeit des Apostellebens als Beispiel für den Menschen und betont, dass Christus keine Kreatur sei. Er sei der Sohn Gottes und habe zwei vereinigte, ungetrennte und unvermischte Naturen. Er sei Gott und Mensch in einer Person. ⁵⁸ Der dritte und wichtigste Punkt seines Bekenntnisses betraf die Glaubenswahl: Diese sei frei und persönlich, weil der Glaube als Geschenk Gottes zu verstehen sei.

Nach diesen Ausführungen, die ja das Bekenntnis zu den «orthodoxen» Dogmen beinhalten, sollen die Ratsmitglieder sprachlos gewesen sein, und Egli habe, so Frells Verfolgungsbericht weiter, kein einziges Wort aufgeschrieben. Da Frell sich aufgrund dieses Bekenntnisses nicht strafbar gemacht habe, forderte der Bürgermeister Egli auf, weitere Argumente für Frells Schuld vorzubringen. 59 Frell selber schlägt dem Antistes zudem vor, mit ihm auf der Basis der Heiligen Schrift vor den Ratsmitgliedern zu disputieren. 60

Die sechs Punkte, die Egli gegen Frell in seinen Predigten anführte, sind in Frells Verfolgungsbericht, mit dessen Replik versehen, aufgelistet. ⁶¹ Dies verbunden mit der Klage, man habe ihn ungerechtfertigter Weise mit den Täufern von Münster verglichen, die ein irdisches Reich erbaut hätten. Frell distanziert sich deutlich von ihnen. ⁶²

Die Kindertaufe, argumentiert Egli, sei von den Aposteln immer schon praktiziert worden; er wolle dies auch mit den Schriften Bullingers nachweisen. ⁶³ Frell antwortet, dass niemand für einen anderen denken und entscheiden könne. Weiter hält er auf entsprechende Fragen Eglis fest, es stimme nicht, dass alle Kinder den Heiligen Geist schon im Mutterleib empfangen würden. ⁶⁴ Man gewinne Heiligkeit durch den Glauben, nicht durch die Geburtsstunde. ⁶⁵ Des Weiteren solle man Krieg vermeiden (Matth. 5, 43–48), weltlichem und kirchlichem Bereich sollten je eigene Obrigkeiten vorstehen und in Glaubensfragen sei entsprechend eine christliche Instanz zu konsultieren. ⁶⁶

Nach dieser Beantwortung der Fragen Eglis, so Frells Verfolgungsbericht weiter, hätten die zwei Pfarrer Egli und Gantner vor den Ratsmitgliedern an-

```
<sup>57</sup> StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 32–33.
```

StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 33, 41.

⁵⁹ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 34.

⁶⁰ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 35.

⁶¹ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 35 ff.

⁶² StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 37.

⁶³ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 37.

⁶⁴ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 38.

⁶⁵ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 40.

⁶⁶ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 42–43.

geregt zu disputieren begonnen. Gantner hätte Frells Argumente gegen den Krieg bekräftigt und auch die Glaubensfreiheit bejaht. Egli wurde daraufhin «gar hässig und wüettig, und warff stüel und penckh (also zu reden) wider die warheit in.» 67 Zornig über die unerwünschte Einmischung seines Kollegen, drängte Egli nun den Buchbinder dazu, anzuerkennen, dass die Heiligen Apostel zum Glauben gezwungen, und für gute Zwecke sogar getötet hätten. Worauf Frell entgegnet habe, dass nur Gott Menschen töten könne, wenn sie eine Strafe verdienten 68. Daraufhin wird Egli noch wütender und gibt die einzige Quelle, auf die er all seine Äußerungen stützt, preis: das Werk Bullingers «Der Widertöufferen vrsprung» von 1560. Daraufhin soll Gantner, so Frells Ausführungen, entgegnet haben: «Was gadt uns der Bullinger an, er hat uns nit erlöst, und sündt nit. In seinem Namen taufft darzu hat er sein Blut nit für uns vergossen, und vermag Niemandt die sälikeit zu geben, Er jst auch ein sündiger mensch und mag irren und fälen, darumb ich nit an sein schreiben und lehren gebunden bin noch sein will, allein Christus ist unser hail und sälikeit dessen lehr söllen wir annemen und nachfolgen». Danach sei Gantner aufgestanden und habe dem Rat nach dem dreistündigen Gespräch mitgeteilt, dass er «Urlaub» von seinem Amt als Pfarrer an der Regula-Kirche nehmen werde. 69

Soweit der Augenzeugenbericht Frells über den Streit zwischen Egli und Gantner. Die direkte Auseinandersetzung zwischen den beiden Pfarrern taucht später im Verfolgungsbericht an keiner anderen Stelle mehr auf.

3.3 Eglis zwanzig Artikel und Frells Kommentare

Am 14. September 1570 erhielt Frell einen Brief mit acht Artikeln, die er anerkennen und unterschreiben sollte. Er bedingte sich vier Tage Bedenkzeit aus, und versprach eine Antwort für den frühen Morgen des fünften Tages. ⁷⁰ Aus Furcht, die schriftliche Fassung der Artikel bald zurückgeben zu müssen, erstellte Frell sogleich eine Abschrift. ⁷¹ In der Tat verlangt der Stadtknecht bereits am nächsten Tag, dem 15. September, die Artikel zurück. Dies allerdings mit der Begründung, der Rat hätte Eglis Artikel als überarbeitungs- und ergänzungsbedürftig angesehen, und ihn beauftragt ein neues

⁶⁷ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 44.

⁶⁸ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 45.

⁶⁹ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 46. Vasella erwähnt, dass Gantner seine Demission als Pfarrer nach der Verbannung Frells zum viertenmal anbot (Vasella [Anm. 4] 452). Diejenige vom 13. September 1570 wäre demnach Gantners fünfte Demission, bevor er nach langem Hin und Her im Oktober 1570 seines Amtes definitiv enthoben wurde.

⁷⁰ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 47.

StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 47, 50.

Dokument zu verfassen. ⁷² Die von Egli revidierten Artikel, es waren mittlerweile zwanzig, lagen am 18. September dem Rat vor. ⁷³ Frell wurde gleich am darauffolgenden Tag, insgesamt bereits zum sechsten Mal, vor den Rat geladen. ⁷⁴ Dort wurden ihm die neuen Artikel vorgelesen und von ihm erwartet, sie in Anwesenheit des ganzen Rates sogleich zu unterschreiben. ⁷⁵ Als treibende Kraft des Druckes, der damit auf ihn ausgeübt wurde, identifizierte Frell Egli. Eine am Rand des Verfolgungsberichts gezeichnete Hand soll den Leser auf den Satz aufmerksan machen: «Und volgend die artickhel die der Eglo mit seiner handt geschriben und gemacht hat». ⁷⁶

Der Inhalt der jeweiligen Artikel ist für die spätere Entwicklung des Gantnerhandels entscheidend. Zwar wissen wir nicht, ob Gantner nach seinem Rückzug am 13. September an dieser Sitzung anwesend war. Wenn man aber Gantners Predigt vom 8. Oktober 1570 zur Verteidigung Frells analysiert, wird deutlich, dass er über die Inhalte der Artikel Eglis gut informiert gewesen sein muss.

Diese umfassen den gesamten traditionellen Themenkatalog der Auseinandersetzung mit den «Täufern»: Die Bedeutung der «sichtbaren» Kirche (Art. 2–3) und des öffentliche Predigtamtes (Art. 4–8), die Geltung des Alten Testaments (Art. 9–11), die urchristliche Gütergemeinschaft (Art. 12), den «Seelenschlaf» (Art. 13), Obrigkeit und Eid (Art. 14–15), die Taufe (Art. 16–17), Abendmahl und Bann (Art. 18–19).

Frell referiert und beantwortet sie in seinem Verfolgungsbericht einzeln. Nicht alle waren dabei in gleichem Maße strittig oder überhaupt im Horizont von Frells theologischem Denken, was darauf hinweist, dass Egli hier auf generelle Thesen zurückgreift, die er vermutlich der genannten Täuferschrift Bullingers entnommen hatte. So kann Frell etwa Verwunderung über eine These Eglis äußern, da sie nie Diskussionsgegenstand gewesen sei, oder sich von der Seelenschlafthese distanzieren, bzw. sie (miss)verstehen den absurden Vorwurf, nicht an die Auferstehung zu glauben, wo doch gerade der Auferstehungsglaube ihm die Kraft gebe, die gegenwärtige Verfolgung zu erdulden.⁷⁷

Im Folgenden sollen die Themenkreise kirchliches Amt, christliche Obrigkeit und Sakramente, wie sie Frells Verfolgungsbericht wiedergibt, näher betrachtet werden.

Im Blick auf die Pfarrer bzw. das Verkündigungsamt verlangt Egli, dass

StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 50.

⁷³ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 51.

⁷⁴ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 50. Frell nummeriert in den Marginalia die Vorladungen des Rates durch.

⁷⁵ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 51.

⁷⁶ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 51.

⁷⁷ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 55–56.

man den Worten der Prediger immer Glauben schenken solle, da die Kraft ihrer Worte direkt von Gott komme ⁷⁸, und dass die gute Integration der Prediger in die Gesellschaft und ihre obrigkeitliche Entlöhnung einen Beweis für die Richtigkeit ihrer Lehre darstelle, zweifelt Frell an. Er begründet seine Position mit Bibelstellen wie z.B. Mt 7, 16 oder 2 Petr 2 im Blick auf die erste, und mit Ez 44, 28 und Lk 22, 35 im Blick auf die zweite Behauptung. ⁷⁹ Weiter argumentiert Egli, dass es gemäss der Lehre der evangelischen Kirche nicht jedermann, sondern nur Pfarrern bzw. Prädikanten frei stehe, diese zu vertreten ⁸⁰, und dass die Heilige Schrift ausschließlich mit dem «rechten Verstand» ausgelegt werden dürfte. Dazu antwortet Frell, dass alle das Recht zu «Prophezeien» hätten, und dass (nur) Christus selber die Regel und das Wort Gottes sei. ⁸¹

Im vierzehnten Artikel schreibt Egli, dass Gott die Obrigkeit als sein Werkzeug geschaffen habe, mit dem er handle und wirke. Sie sei auch für die Kirche ein notwendiger Schutz gegen das Böse. Jeder Christ sollte die Berufung verspüren, ein durch Gottes Hand geschütztes Amt zu bekleiden. Nach Egli darf man auch innerhalb der Kirche mit dem der Obrigkeit anvertrauten «weltlichen Schwert» töten: Es sei in Glaubensfragen ein legitimes Instrument. Die Obrigkeit sei auch zur Ehre Gottes, seines Evangeliums und zur allgemeinen Erziehung der Menschen da. Im Falle eines Kriegsausbruchs eile die Obrigkeit zur Stelle und helfe allen. Diese Notwehr sei von Gott selbst gewollt. ⁸²

Bereits an früherer Stelle im Verfolgungsbericht hatte Frell betont: «Den jch glaub, halt, und Bekenn das der ware christliche und lebendigmachendt würckhliche glaub, Nit jedermans, auch nit ein opinion, won, oder uberedung sey, sonder ein grosse gab Gottes, von oben herab; und durch keinen jrdischen menschen Mittel nach Creaturen gegeben werde, sonder allein aus Gott und von Gott, und das dz. Christenthumb nit in wortten Menschlichen weisheit sonder jn überweisung des Geists und der krafft, auf das der glaub bestand, nit auf menschen weisheit, sonder auf Gottes krafft.» ⁸³ Somit kann die Einmischung der weltlichen Obrigkeit in Glaubensdinge nicht als gerechtfertigt angesehen werden. Weiter führt Frell dazu aus: «Das dan die weltliche hohe oberkeit befelch gab, das Bös uund übel zu straffen, hat sein weg, Das aber Eglo [sic] für gibt, ein Christliche oberkeit soll die Bekenner Christi und die der warheit angangen, vervolgen, vertreiben, oder tödten, das

Artikel 2 bis 4: StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 52.

⁷⁹ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 52–53.

⁸⁰ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 53.

Artikel 6 und 7: StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 53.

⁸² StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 56–57.

⁸³ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 34. Vgl. 1Kor 2, 4–5.

ist ein valsche lehr, und ist ja nit aus dem geist Gottes, das, dz Evangelion mit Blut vergiessen oder kriegen gefürdent soll werden [...]» 84.

Bereits zur Frage nach der Stellung des Alten Testaments hatte Frell Eglis These von der Gleichwertigkeit des Mose mit Christus widersprochen. Mose und seine Gebote gehören nicht zum Christentum. ⁸⁵ Entsprechend sieht Frell in Eglis Behauptung, dass der weltlichen Obrigkeit eine Kompetenz in Glaubenssachen zukomme, eine Vermischung von alttestamentlichen und neutestamentlichen Vorstellungen bzw. eine Rückkehr zum Judentum bzw. Heidentum. ⁸⁶ Christus und seine Nachfolger besäßen als einzige Waffe das Kreuz und das Gebot der Feindesliebe (Mt 5,43–48). Seiner Meinung nach waren es einzig Mohammed und die «türckhische Lehr», die es erlaubten, in Glaubenssachen Krieg zu führen und Feinde zu töten. ⁸⁷

Die Anerkennung der Rolle der Obrigkeit in weltlichen Dingen steht dabei nicht in Frage: «[...] dan jch halt mein oberkeit jn allen Eeren, jch halt und glaub alles was die schrift von der oberkeit zeügt, das die oberkeit und jr ambt von Gott sey verordnet, und wer sich wider die oberkeit sezt, der widerstrebt Gottes ordnung [...]». §8 Deren Kompetenz und Autorität wird allerdings durch Frells Endzeitglauben stark relativiert. Da es darum geht, sich auf die Herrschaft Christi in der kommenden neuen Welt auszurichten (Apk 1, 17–19), §9 sollen das Reich Christi und das irdische Reich nicht verwechselt werden, denn während Jesus der Fürst im Himmel sei, sei Satan der Fürst dieser Welt. Die Geschichte habe gezeigt, dass Regenten wie Pilatus falsch beraten waren und Unschuldige zum Tode verurteilt wurden. ⁹⁰ Nicht Christus und sein Reich sei es, der sich nach dem Lauf dieser Welt richten werde, sondern diese Welt habe sich nach ihm zu richten. ⁹¹ Damit lehnt Frell auch den Eid gegenüber der Obrigkeit ab, ⁹² wie dies die Bibel ja gebiete (Mt 5, 33–37). ⁹³

In der Tauffrage postuliert Egli die Kindertaufe als die einzige wahre Taufe nach dem Vorbild der Apostel. Frell weist demgegenüber darauf hin, dass Christus, Johannes der Täufer und die Apostel nicht auf dieselbe Weise

- 84 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 43.
- 85 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 54. Vgl. auch Seiten 6 und 7.
- 86 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 57.
- Diese Bemerkungen sind nicht im Text integriert, sondern erscheinen als Randnotiz im Verfassungsbericht (StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 57). An dieser Stelle, wo Frell das «etablierte» Christentum indirekt mit dem Islam vergleicht, erreicht seine Kritik den Höhepunkt.
- 88 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 57.
- 89 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 58.
- StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 62.
- 91 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 63.
- ⁹² StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 65.
- 93 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 67.

getauft hätten (Mt 3). 94 Während Johannes der Täufer und die Apostel mit Wasser getauft haben, wurden ihre Nachfolger mit dem Heiligen Geist getauft, der nur von Christus verliehen werden kann. Das Wasser war das Mittel zur Bekehrung und wurde nur zu Beginn für die Taufe verwendet. Die Taufe Christi war eine innere Taufe, vollzogen durch den Heiligen Geist. Aus dieser Trennung zwischen Geist- und Wassertaufe folgt für Frell, dass die Menschen, bevor sie durch einen äußerlichen Akt mit Wasser getauft werden, Lehre und Leben Christi genau kennen, damit sie nach seinem Vorbild leben können (Mt 28, 18–20). 95 Die Tatsache, dass fromme Menschen – wie auch er selbst - gezwungen werden, ihre Kinder zu taufen und Taufpate und Taufpatin als Vertreter des Kindes vor Gott einzusetzen, ist für Frell ein Missbrauch des Sakraments %: Weder Christus noch die Apostel hätten zum Glauben, zur Taufe oder zum Abendmahl gezwungen. Zudem sei die Kindertaufe erst um 600 n. Chr. eingeführt worden, so dass sie nicht als frühe Form des Sakraments bezeichnet werden könne. 97 Sie sei folglich eine «Abgötterey» und stelle einen Zwang für die Freiheit des Glaubens dar. 98

Gegen Eglis Angriff auf die Erwachsenentaufe wehrt sich Frell ebenfalls mit dem Hinweis auf den Unterschied zwischen Geist- und Wassertaufe – und der deutlichen Abwertung letzterer: «Das der widertouff unrecht sey, darauf gib jch antwort, das jch kein widerteuffer bin und habe mit jhnen jn solchem Nichts zu thun [...].» Täufer wie Pfarrer verstünden die Taufe falsch: Es gehe nicht um die äußerliche Wassertaufe, sondern um die Taufe durch Christus und durch den Heiligen Geist. ⁹⁹ Entsprechend gilt es nach Frell auch in der Abendmahlsfrage klar zwischen einem inneren und einem äußeren Geschehen zu unterscheiden. ¹⁰⁰ Beim Abendmahl wie bei der Kinder- oder Erwachsenentaufe helfe die äußere Zeremonie nicht, wenn der Mensch sich vorher nicht dazu bekannt habe. Äußere Handlungen würden zwar helfen, weil sie auf den inneren Prozess verweisen, könnten jedoch allein nichts bewirken. Darum hält Frell die auf Äußerlichkeiten fixierten Kirchenbräuche für unnötig. ¹⁰¹

Der zwanzigste und letzte Artikel schließlich berührt den konkreten Vorwurf des Schwenckfeldianismus. Egli betont, dass Kaspar Schwenckfeld ein Häretiker sei, der den Anhängern der Zürcher Konfession besonders in den 1560er Jahren Probleme bereitet habe. Frell solle schwören, dass er weder

```
94 StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 68.
```

⁹⁵ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 70.

⁹⁶ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 71.

⁹⁷ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 72.

⁹⁸ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 73.

⁹ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 74.

StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 76.

StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 77.

mündlich noch schriftlich das Schwenckfeldertum unterstützt. Er wird aufgefordert, den Kontakt zu Täufern und Anhängern Schwenckfelds abzubrechen und sich nur seinem Handwerk zu widmen. 102 Darauf antwortet Frell: Egli wolle dem Fürsten der Welt seine [Frells] Handschrift geben. Frell wünscht sich lieber im Elend zu leben, als den Irrglauben der Kirche zu akzeptieren. Er ist der Meinung, Egli habe Schwenckfelds Schriften gar nie gelesen, geschweige denn verstanden, da er so heftig dagegen vorgehe. Nach dieser Lehre soll man den Glauben mit guten Werken beweisen und stärken. 103

Die zwanzig Artikel Eglis wurden Frell vom lateinischen Schulmeister vorgelesen. Man erwartete, dass er sie ohne Zögern versiegeln und unterschreiben werde. Da Frell sie aber nach Hause mitnahm und sie am 25. September ununterschrieben retournierte, musste er fliehen und sich verstecken. Er erzählt, dass er ein paar Tage im Wald zugebracht habe, danach nach Masans gegangen und bereits am 2. Oktober am Bodensee angekommen sei. 104

3.4 Die Folgen der zwanzig Artikel

Während die Situation im Rat aufgrund von Frells Verhalten bereits gespannt war, sorgte Gantner mit seiner Predigt in der Regulakirche am 8. Oktober 1570 zusätzlich für große Wirren innerhalb der evangelischen Kirche. In dieser Predigt verteidigte Gantner Frell erneut. Die neun Punkte, in denen er mehr Toleranz gegenüber Frell fordert, nehmen auf dessen Argumente Bezug. 105 Gantner verkündete den Grundsatz, der Glaube sei frei, als eine lautere Gnade Gottes; niemand dürfe in seinem Gewissen gedrängt noch etwa zu einem Eid gezwungen werden. Frell habe nichts getan, was die Verbannung rechtfertige. 106 Vor allem die Forderung der Glaubensfreiheit auch über die beiden offiziell anerkannten Konfessionen hinaus, und die Infragestellung der Rolle der Obrigkeit in Glaubenssachen warfen in kirchlichen wie in politischen Kreisen ihre Wellen. Troug schreibt: «Er (Gantner) forderte völlige Freiheit in Glaubensfragen auch für solche, die weder der einen noch der anderen Kirche zugehören, sondern ihren eigenen Glaubensansichten allein folgen wollten». 107

¹⁰² StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 80.

¹⁰³ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 81.

¹⁰⁴ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 96–98.

Wie Wenneker schreibt, gibt es leider keine Dokumente Gantners, die den Inhalt der Predigt wiedergeben. Nur durch Bullingers Schreiben an Egli kann der Inhalt der Predigt rekonstruiert werden (Wenneker [Anm. 23] 108–109; Bullinger an Tobias Egli. Zürich, den 13. Oktober 1570. St. A. Z. E II 342, 606: Schiess, Graub. III, 215–218.).

¹⁰⁶ Vasella (Anm. 4) 452.

Vgl. Jakob Rudolf *Truog*, Aus der Geschichte der evangelisch-rätischen Synode, Chur 1937, 29.

Auch Heinrich Bullinger, der von Egli auf dem Laufenden gehalten wurde und von Zürich aus die Situation in Chur mit großem Interesse und Besorgnis verfolgt hatte, sah sich genötigt, einzugreifen. Am 13. Oktober verfasste er ein Schreiben an Egli, das, laut Fast, sehr wohl auch an die Churer Obrigkeit gerichtet war. In diesem Brief widerlegte Bullinger die Thesen Gantners Punkt für Punkt und beschuldigte ihn des Abfalls zum Täufertum und der Unruhestiftung gegen die Obrigkeit. 108

Damit kommt die politische Dimension von Frells «Schwenckfeldianismus» in den Blick. Die Lehren des Täufertums beschränkten sich nur auf den ersten Blick auf den inneren religiös-kirchlichen Bereich. Vieles konnte erst durch Veränderungen innerhalb der politischen Struktur praktiziert werden. Dies war schon in den 1520er Jahren zu spüren, als die starke Vertretung des Täufertums in Graubünden eine Neuordnung der kirchlichen Zugehörigkeit mit der Paritätischen Regelung vom 15. Februar 1526 notwendig machte. Dieses Mandat, auf die Altgläubigen und die evangelische Glaubenszugehörigkeit beschränkt, ¹⁰⁹ war eine Voraussetzung für den Gantnerhandel. Auch die Bestimmungen der im Herbst 1553 vom Bundestag gebilligten und in Kraft gesetzten «Confessio Raetica» ließen für eine innerprotestantische Toleranz keinen Raum. ¹¹⁰

Der Fall Gantner wurde in der Synode vom Juni 1571 behandelt. Gegen den Widerstand einer kleinen Minderheit beschloss die Synode, Gantner für ein Jahr zu suspendieren, was gleichzeitig den Ausschluss vom Pfarramt für diese Zeit bedeutete. Drei der vier Gründe für die Suspendierung bezogen sich auf Gantners Verhalten: Er habe einen offensichtlichen Ketzer verteidigt und die Obrigkeit in der Ausübung ihres Amtes behindert. Zudem habe er seine Gemeinde mehrfach im Stich gelassen. Als weiterer Grund wurde angegeben, dass Gantner nach den Churer Vorfällen in der Schanfigger Gemeinde St. Peter versucht habe, den dort amtierenden Pfarrer Johannes Geer aus seinem Amt zu vertreiben. Da Gantner mit der Entscheidung der Synode nicht einverstanden war, wandte er sich an den Bundestag der Drei Bünde, wurde von diesem aber im November 1571 abgewiesen. Die Suspendierung blieb gültig. Er musste eine Erklärung von zehn Artikeln unterzeichnen, wovon einer die Strafgewalt der weltlichen Obrigkeit in Sachen des Glaubens bestätigte. 111 Damit hatte der Gantnerhandel offiziell ein Ende gefunden, wie aber Wenneker ausführt, wirkte der Streit noch bis 1574 weiter, das Jahr, in welchem Egli an der Pest starb. So hatte der Kampf mehr als vier

Bullinger an Tobias Egli. Zürich, den 13. Oktober 1570. St. A. Z. E II 342, 606: Schiess, Graub. III, 215–218.

¹⁰⁹ Camenisch (Anm. 9) 67 f.

¹¹⁰ Wenneker (Anm. 23) 101.

Leonhard von Muralt, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 1, Zürich 1980, 453 f.

Jahre gedauert. Die Landeskirche und ihre Ansprüche auf die alleinige Wahrheit und das alleinige Recht zur Glaubensdefinition wurde von den ursprünglichen Gedanken der Reformation und von der Glaubensfreiheit herausgefordert.

Gantner begab sich mit Frell auf eine Auslandreise zu dessen täuferischen Gesinnungsgenossen, kehrte aber dann nach Chur zurück. Bis 1586 führte er einen Bauernhof außerhalb der Stadt. In der Zwischenzeit hatte sich in Chur vieles verändert. Gantners Gegner Egli und Bullinger waren verstorben. Er selber gehörte nicht den Täufern an und ließ auch seine Kinder von den beiden Stadtpfarrern Kaspar Hubenschmied und Johannes Pontisella taufen. Diese beiden waren es vermutlich auch, die dafür sorgten, dass Gantner im Jahre 1586 wieder in die evangelisch-rätische Synode aufgenommen wurde und noch im gleichen Jahr wieder in der Gemeinde Maienfeld ein reformiertes Pfarramt übernehmen konnte. Zehn Jahre später, im Jahre 1596, beriefen die Churer ihn wieder zurück in ihre Stadt als Pfarrer an die Martinskirche, wo er bis zu seinem Tode im Jahre 1605 wirkte. 112

Frell schreibt am Ende seines Verfolgungsberichtes, dass nicht nur er, sondern auch andere Menschen verfolgt wurden, weil sie in ihrem Glauben von der offiziellen Lehrmeinung der etablierten Kirche abwichen. In der Tat wurden auf der Synode vom Juli 1571 neben diesem einige weitere Fälle von italienischsprachigen Pfarrern aus den Bündner Südtälern und den Untertanengebieten behandelt, die ähnliche Ansichten vertraten wie Gantner: «Der guettherzige Leeser darf nit gedenken, das solche geschicht allein zue Chur geschehen sey, sondern es beschicht auch in andern Steden» ¹¹³.

Obwohl sich die Autonomie der Gerichtsgemeinden im Freistaat Graubünden oft als Minderheitenschutz erwies, zeigt der Gantnerhandel, wie der religiöse Dissens dem politischen Dissens gleichgesetzt werden konnte und dementsprechend behandelt wurde. Die Duldung nicht-staatskirchlicher religiöser Minderheiten durch die weltlichen Obrigkeiten lief parallel zum allmählichen Rückgang des Festhaltens an der Konzeption einer kirchlichen Gesamtkultur.

Der Gantnerhandel zeigt auch, dass gewisse Dekrete nicht immer in voller Strenge angewandt wurden – obwohl eigentlich weder Kirche noch weltliche Behörden abweichende Lehrmeinungen hätten dulden sollen. Diese Inkonsequenz führte dazu, dass Georg und Sarah Frell durch die Jahre hindurch ungestört leben konnten, auch wenn Sarah Frell die Sonntagsfeier nicht respektierte. Drei Tage nach der Geburt des Sohnes aber wurde auf das Paar Druck ausgeübt, da das Kind noch nicht getauft war. Damit war klar, dass die Familie Frell die von der Synode aufgestellte Taufformel nicht anerkennen wollte.

¹¹² Wenneker, wie Anm. 46, 604-607.

¹¹³ StAGR: D V/37 B 12.1, Verfolgungsbericht Blatt 100.

Es erstaunt, dass Gantner trotz seines Protests, auf welchen eine vierjährige Auseinandersetzung zwischen ihm und Egli folgte, von der Synode bereits 1586 wieder aufgenommen wurde und 1596 die Stelle als Antistes an der Martinskirche erhielt, ein Amt, das Egli 20 Jahre zuvor bekleidete.

4 Zusammenfassung

Der Artikel beleuchtet den Gantnerhandel (1570–1574) neu anhand des Verfolgungsberichtes des Buchbinders und Schwenckfeldianers Georg Frell. Frell musste wegen seiner «täuferischen» Gesinnung mehrmals vor dem Churer Rat erscheinen; an der Vorladung vom 13. September 1570 konnte er als Augenzeuge den Streit zwischen den zwei Churer Pfarrern Tobias Egli und Johannes Gantner verfolgen. Mit Hilfe von Frells Verfolgungsbericht wird unter anderem auch auf die Frage nach den Konsequenzen seiner abweichenden Glaubenshaltung als Täufer sowie der Einordnung dieses spezifischen Falls in den Kontext der radikalen Reformation eingegangen. Zur Kontextualisierung des Verfolgungsberichtes dient seine durch zwei Editionen bekannte Autobiographie. Am Ende der Quellenanalyse folgt die Transkription des gereimten Liedes, mit welchem Frell seine Ausführungen in Form einer Zusammenfassung seines Selbstzeugnisses abschließt.

Anhang

Es folgt die Transkription des gereimten Liedes, mit welchem Georg Frell seine Ausführungen in Form einer Zusammenfassung seines Verfolgungsberichtes abschliesst. In der Transkription entspricht die Textanordnung derjenigen der Handschrift.

Nu volgt hernach ein lied von der histori jm thon Christo quney* lux:

1	102
Jm taussend und, fünffhundert jar	
und sibentzig, das ist fürwar	
das jch von Chur jm pündter landt	Math 10 c
von weib und kindt, hinweg verbandt	

2	
Es ist zu Chur, ein predicandt	
Tobias Eglon ist er gnandt	röm. 3. b.
Ein Neydig zornig wüettig man	
vil volckhs verfüert auff valsche Ban	
3	
Raach girig fardt mit denen dran	Math 18 d. 24 d
die jhm nit wellen bethen an	
sein valsche lehr nit haissen gutt	
die haben gar kein schirm noch gutt	
4	
Gerecht ist Gott on allen spott	
Der wirt zgricht gon mit sölcher Rott	Math 7. b.
das sy mit jrer leer gesthent	
Ein Creatur er Christum nent	
5	
Freylich der arme blinde man	
Christum nit recht erkennen kan	
Dieweil er fäld am fundament	
den Baum man an der frucht erkendt	Math 7. b.
6	
Recht gsunder leer soll hangen an	
ein jeder frommer Christen man	
und falscher lehrer Müessig gon	
die Nu prediendt umb gniess und lon	Ezech 34. a.
7	
Ein ellendt und ein jamer gross	
das die arm welt so gar gottloss	Joan 5. b.
das nit will volgen Christus lehr	
der falschen lehr gibt sy die Eer	
8	
Gäbt einer recht unsträffenlich	Petri 4 b.
und nit der welt vergleichen sich	

jn jrthümb sündt und übelthat	103
kein statt und platz bey jhn nit hat	
9	
Lob breis und danckh sey Gott allweg	
der mich recht füert den himell steg	
dan er ists liecht und die waarheit	Joan. 8 b. 14 a
jhm soll man volgen weidt und breit	
10	
Betrachtet einer was recht ist	
vor unsren herren Jhesu Christ	Esay 48 d.
und will sein gwissen bhalten rein	
zu keiner Sect sich mischen ein	
11	
Veracht Mus er dann sein von all	
das er nit glauben kan zu gfall	
was jeder sagt und leeret frey	Math 24 b.
Ein jeder sagt er Christus sey	
12	
O lieber mensch das wol betracht	
und hab allein deins seelen acht	
gedenckh wär dich erlöset hab	Röm. 3. c.
von Christ lass dich nit füeren ab.	
13	
Christus uns alles hat vor gsagt	
jch soll nit glauben wan man sagt	
Christus ist hie, Christus ist dört	Math 24 b
dan falsche lehr die welt bedördt	
14	actor 16
Halt dich an Christ so glaubstu recht	Röm. 6. b.
bis nit des fleischs und sünden knecht	apoc 18 b.
von Babel soltu fliehen aus	Jsay 52 a
und gang du rein jn Gottes haus	2 tessalo: 4 a.

15	
Betzwingen wolt der predicandt	Jeremia
jch müesste glauben das er gsandt	23. 14. 28
von Gott, und wär sein leer die recht	
all ander er veracht und schmächt	
16	
Jn dem bott mir mein oberkeit	Danielis. 3
jch sölt anen on underscheid	
all jrer predicantten lehr	
und mich dess halten fürbas meer	
17	
Nach dem solt jch verschweeren thun	Daniel. 6.
als was ich glaubt von Gottes Son	104
und seinem Euangelium	
das es unrecht und sey irthümb	
18	
Dis mich betrüebt und bschwärlich ist	Math 10 d
solt jch verleügknen Jhesum Christ	Marc 8 e
den jch Bekenn für meinen Gott	Luce 12 a.
der mich am Creütz erlöset hat	
19	
Ein ellendt und zur barmen ist	
das dich die welt O Jhesu Christ	Math 10 c 24 a.
nit will erkennen noch anen	
auch die hassen die dier nach gehn	
20	
Recht glauben ist ein Gottes gaab	
die kombt allein von oben hrab	2. tessal. 3. a
und ist nit menschen witz noch kunst	
Christus gibts uns aus gnad und gunst	
21	
Ungsunde lehr ein blindthait ist	Math 15 b
da kan Nu helffen Jhesus Christ	Luce 6 d.

Er ist das liecht die rechte Sonn	
Die er erleücht die zu jm kom	
22	
On allen grundt der predicantt	der gleübig wirt
mir vil artickhel zu gesandt	sich mit seiner hand allein dem
jch söls versiglen und anen	herren underschrei //
dartzu mich auch underschreiben	ben Esay 44a.
23	
Nach Christo aber jch mich richt	Joan: 14. a.
und frag nach sein artickhel nicht	
apostel habend uns geleert	
Die Zwölff artickhel unbeschwerdt	
24	
Christus uns auch gnügsam gelehrt	
welcher jhm glaubt und sich bekeert	Joan: 3. c.
der werde hail und sälig sein	
und das ist auch der glaube mein	
25	
Unbillich ist der predicantt	
mit mir umbgangen da zu handt	
mit lugen mich hefftig verklagt	Math 5. a.
das als hat Christus vorgesagt	
26	
Reicher künig jm himels thron	
wär dier nachfolgt Mus als verlon	105
wär dich bekent für seinen Gott	Math 10 e
gar bald ist er der welt ein spott	Luce 14 d
27	
Hie weitter will ertzellen frey	
wie es mir mer ergangen sey	
zu Chur da jch geboren bin	
und etlich jar haus häblich gsin,	

28

Als jch nun etlich tzeit war aus kam jch doch wider haim zu haus gar schwach und blöd am abend spadt und hofft man mich jetzt bleiben lad?

29

Tobyas Eglon ward mein Jm* er wüetet auff mich hefftig grimm und über redt die oberkeit mich gfangen zner* jn meinem leid

30

Drey statt knecht kamendt mir jns haus und bgärtendt mich zu füeren draus jm beth lag ich mocht nit wol gon das sy mich Müstendt ligen lon

31

Jlendts sy gondt zum statt vogt hin und sagend es mög Jezt nit sein der statt vogt on barmhertzikeit gibt den statt knechten den bescheidt

32

Sy söllendt mich tragen jn thurn da vil wonen Razen* und wurm der Burgermeister aber sprach es ist nit sein das man so gach

33

Last ihn ligen ist mein bescheidt es kombt noch wol ein ander zeit nit lang da kam vom Rath Zwen Man und wolten jch solt nemen an

34

Jr glauben und Religion und auch leben wie ander thon

und alles halten recht und gutt	
wie sy der Eglon leeren thut	
35	
Ein Gott und hailand Jhesus Christ	Genesis 17 a.
Der unser haubt und künig ist	actor 4. b Eghes. 1. b Psalm. 10 d
	106
von gleichem gwalt krafft macht und Eer	Math 28 c
sampt vatter geist, jch volg der lehr	Philip 2 a
36	II C1 '
Dass Eglo lehr, falsch, unrecht ist	Jhesus Christus ist der Son
von unsren herren Jhesum Christ	Gottes, und kein
das er ein jrdisch Creatur nach seiner menschlichen Nathur	Creatur Psal. 2. b
nach seiner menschlichen Nathur	Math. 3. d
37	
Betrachtens wol jr Christen all	
wär uns hab glöst von Adams fall	Galat* 1 a
allein der Einig Gottes Son	Hebreo. 1.
der wir Göttlich anbethen thon	
38	
Eglon trachtet nit hiebey	
wie aus Gott diser anfang sei	
vom heilgen geist und Gottes krafft	Math 1 c
auch von der reinen Jungkfrauwschafft	Luce 1 c
39	
Torecht ist es und abscheüwlich	
solt Christus selbst anbeeten sich	
jch nun ein halben Christum het	
behüet uns Gott vor sölcher Sect,	
40	
Richtig bey den artickhlen bston	

die uns dapostlen habend glon	
sy habens alles vorgeseit	
das arg werd sein die letzte tzeit	actor 20 d
41	
Aber jch ward für Radt gesteldt	Math 10 b
und Eglo was da ausserweldt	
das er mich solt verhören thon	
und mich von jhm jezt lehren lon	
42	
Christus und sant Johannes tauff	Math 3 b
die seyen gleich jn jren lauff	Marc 1. a
das aber ist nit waar noch recht	Luce. 3. c
Johannes taufft mit wasser schlecht	
43	
Tobyas Eglon wolt auch han	
Er möcht ein jeder Christen man	
wol tödten kriegen und erschlan	Genesis. 9. a
Christus leert uns ein andre Ban	Apoc 13. b.
44	107
Ein jeden gutts umb böses gen	Math 5 e
und als unbill mit duldt auf nen	Luce 6 c
ein jeden thun wie er auch wolt	Röm 12 c
das jm sein Nechster auch thun solt	
45	
Tobias hat auch weitter gsagt	
apostlen habend unvertzagt	das ist offen //
die menschen zwungen und getödt	lich wider die
und auch die leüdt zum glauben gnödt*	warheit
46	
Unredtlich tzoch er schrifft hie an	
jn actis an dem fünfften stan	
von Anani und Saphira	
das sy von jhn getödtet da	

47	
Noch weytter kan er mit sein tandt	was sie bau //
das auch ein jeder predicant	wend das ge //
were von Gott gesendet aus	sicht man lei //
zu bauwen das rein Gottes haus	der wol
48	
Da wär auch nit vil glegen an	
geb wies jr leben füeren than	Etzech: 13. 22 a. 34 a
jn hoffart, geytz, und füllerey	Michlas. 3. b
wan sy nun predien Christum frey	Röm. 16 b.
49	2 petri 2.
Beschrifft vil anders redt hie von	
vom faulen Baum kein gutts mög kon	Math 7. b
und Christus will kein Miedtling nit	
das melden auch apostel mit	
50	
Ein leerer soll unstrefflich sein	Math 7b, Luce 6b Joa
und gutt Exempel gen der gmein	10ab, 1 Cor 4ab, 2 Co 6a, 1 timot 3a 4b,
mit wortt und werckh ein aus pundt sey	1 petri 5.a.
das man bey jhm könd lernen frey	
51	
Stoltz hass und neyd ist Eglo voll	
Ernstlich zu Gott er bitten soll	
das er jhm ender härtz und Muth	
das er das bös nit halt für gutt	Esay. 5.c.
52	
Ein jeden Christen lass er ston	
Gott, der für jhnn hat gnug gethon	
und zwinge Niemandt auff sein leer	
dieweil sy ist von Christo feer	Math 15 a
53	108
Last Gott sein völckhle unbetrüebt	
dan wär sein Muthwill an jhm üebt	

Zachar: 2. c
actor. 9.a.
Der mich dies überant-
wortet hat, der hatt grössere sündt Joan: 19. b.
sere sunde Joan. 17. b.
Jch achten die
schmaach und das Creütz Christi, für
grösser reichtum, dan
weib und kindt und die ganze welt Hebreer 11
8

60	
Mitt sölcher red er wüetet vast	
wie er mich bringen möcht jn last	
jn thurn oder von weib und kindt	
ach Gott wie ist die welt so blindt	
61	
Ein Rath zu Chur hat er bewegt	
das sy mich gern jn thurn gelegt	
Christus aber der mich getröst	109
hat mich allweg gnedig erlöst	
62	
Ruwig die herren wärendt gsin	
und mich nit triben von dem min	
wen Eglo sy nit het bewegt	
dann sy vor jhm kein Ruw nit het	
63	
Bin offt und vil jn jren gwalt	
auff dem Rath haus gsin fürgestalt	
aber mich Nie gefangen gnon	
es war jhm nit von Gott nachglon	
64	
Jhesus ist mir gestanden bey	
lob, eer, und danckh jm allweg sey	
ob jch schon trüebsal hab ein weil	
so kans Gott wenden jn einer eyl	
65	
Lang hatend mich die statt knecht geimm	
jm haus gesucht gantz ungestüem	
Meiner frauwen handts dschlüssell gnon	
all trög und gmächer auff gethon	
66	
Gar nach drey tag und auch die nacht	
das sy auff mich haben gewacht	

	aber mich nie ergriffen handt	
	so offt sy aus nach mir gesandt	
	67	
	Etliche mal seindts nach bey mier	
	das jch sy het angrüeret schier	
	noch haben sy mich gsehen nit	
	das jch mich hab verwundert mit	
	68	
	Reicher künig herr Jhesu Christ	
	thrülich du mir bey gstanden bist	
	da jch gesach das nit tzeit was	
	macht jch mich auff und zoch für bas	
	69	
	Jhesu Christo füer du mich aus	
	soll jch verlassen hoff und haus	
	auch weyb und kleine kindtle mein	110
	so ttu lass diers als befolhen sein	
	70	
	Nach dem es dier herr Jhesu Christ	
	gefallen thut dassd mir helffist	
	so will jchs auch und anders nit	
	und von dier weichen nit ein tritt	
	71	
	Dein angsicht wend Nu nit von mier	
	bey deiner hand mich gnadig füer	
	das bit jch dich herr Jhesu Christ	
	verlass mich nit zu keiner frist	
	72	
	Eewiger Gott dreyeinikeit	
	von mier bis globt jn Eewikeit	
	umb alles gutts sodmier gethon	
	du wellest mich Nimer verlon	
1		•

73	
Reichen und armen bistu milt	
dargegen ist die welt so wildt	
Das sy nit denckht an dein gebott	
wie eins dem andren gutts thun sott	
74	
Welchs alle menschen jn gemein	
allweg solten wol jn denckh sein	
welchs Eglon gar vergessen hat	
drumb ist sein leer ein lärer schatt	
75	
Eglo Eglo thu rechte Bus	
wider dein Gott stell nit dein fus	
lass Gott sein glider unbetrüebt	
wee dem der Muthwill an jhn üebt	
76	
Liebe und glaub thut Niemandt leyd	
den feinden gibt sy gutten bscheid	
dabey wirt gmerckht der heilig geist	
den Gott all seinen kinden leyst	
77	
Thu gutts und halt den Nächsten dein	
wie du von jhm wilt ghalten sein	
Volg Christo noch Nun an sein leer	111
all ander leer von dier sey feer	
78	
Also hat dises lied ein endt	
wol dem der Christum recht erkent	
und Eeret jhm für seinen Gott	
der jhm am Creütz erlöset hat	
79	
Der erst Buchstab an dem gesetzt	
der tzeigt dier an gantz unverletzt	

den Namen der dis lied gemacht	
jn trüebsal ers hat offt betracht	
80	
Es hat ein sölche Melodey	
das dus magst singen also frey	
christo der du bist tag und liecht	
vor dier ist gar ver borgen Niecht	
81	
Es ist nit kunstlichen gemacht	
vil mer hab jch den grundt betracht	
jch hab auch vor kein lied nie gstelt	112 ^a
habs auch nit gmacht für die gmein welt	
82	
Drumb lieber fründt habs so für gutt	
{und sag Gott danckh umb alles gutt} ^b	
Gott halt uns all jn seiner gutt	
Silber und Goldt das hab jeh nit	
was jch sunst hab das thail jch mit	
83	
O Göttliche dreyeinikeyt	
lob Eer und danckh sey dier geseit	
umb alle deine güett und thrüw	
dan Gottes thrüw ist alltag Neüw	
84	
O Jhesu Christ du höchstes Gutt	
wol dem der dier nachfolen thutt	
Mithail uns alln ein säligs end	
Nim unser seeln jn deine hend	
Amen	

a. Im Manuskript ist die Seitenzahl nicht zu sehen b. Dieser Satz wurde vom Verfasser gestrichen.

Nicole Peduzzi, Cama/GR